



CHECKLISTE Feststellung der Einhaltung der Grundsätze zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG

Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendamt
FD Wirtschaftliche Hilfe/Kindertagesbetreuung
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Amt/Gemeinde/Stadt:

Träger:

Ansprechpartner:

Ifd. Nr.	Grundsätze	Einhaltung der Grundsätze	
		Ja	Nein
1.	Die Feststellung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Gesetzes.		
2.	Grundsätzlich muss der in der Satzung/Beitragsordnung verankerte Einkommensbegriff geeignet sein, die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kostenschuldner zu erfassen und darf dabei nicht zur Ungleichbehandlung von Beziehern verschiedenartiger Einkommensarten (Angestellte, Beamte, Selbständige) führen.		
3.	Der Elternbeitrag ist sozialverträglich zu gestalten. Der prozentuale Anteil, den die Angehörigen einer bestimmten Einkommensgruppe für Elternbeiträge aufwenden müssen, darf nicht unverhältnismäßig groß sein.		
4.	Die Elternbeiträge sind nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Weitere Staffelstufen, wie z. B. nach dem Alter des Kindes, sind möglich. Dabei soll eine Staffelung von 6 Stufen der Einkommensgruppen nicht unterschritten werden.		
5.	Die Beitragsbelastung sinkt pro betreutem Kind mit jedem hinzukommenden unterhaltspflichtigen Kind. Hinweis: Zählt das Kindergeld nach dem Einkommensbegriff der Satzung/ Beitragsordnung zum berücksichtigungsfähigen Elterneinkommen, so muss sichergestellt sein, dass trotz einer damit im Einzelfall einhergehenden Beitragserhöhung durch das Erreichen einer höheren Einkommensstufe noch eine hinreichende Entlastung eintritt.		
6.	Die Staffelung der Betreuungszeit soll 2 Stufen nicht unterschreiten. Dem Einrichtungsträger steht es frei, noch feiner zu differenzieren. Jedoch muss der Verlauf der Staffelung vor dem Hintergrund der innerhalb der Staffelungsstufen anfallenden Betriebskosten plausibel sein.		
7.	Zur Einführung eines Mindestbeitrags besteht keine Rechtspflicht. Allerdings gestattet das Bundesrecht die Festlegung eines solchen Mindestbeitrags, denn gemäß § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 92a SGB XII kann von Personensorgeberechtigten, deren Einkommen unterhalb der sozialhilferechtlichen Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII liegt, ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis, die mit dem Besuch einer Kindertagesstätte einhergeht, verlangt werden. Mithin ist es von Vorteil, in den untersten Einkommensgruppen einen Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis festzulegen.		
8.	Der Höchstbeitrag darf die Platzkosten abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht übersteigen. Zum Nachweis ist die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV vorzulegen.		



Wo wird die Satzung bekanntgegeben bzw. veröffentlicht:

Begründungen bei Abweichung von den Grundsätzen:

Der örtliche Jugendhilfeträger entscheidet über das Einvernehmen auf Grundlage der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der erstmaligen Schaffung bzw. der Änderung der Satzung/Beitragsordnung. Die Erteilung des Einvernehmens begründet sich in der Feststellung, dass die konkrete Satzung/Beitragsordnung mit der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Rechtslage übereinstimmt.

Rechtsverbindliche Erklärung:

Wir erklären, dass die Angaben und Unterlagen richtig und vollständig sind.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel